

## Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde

# Wahlbekanntmachung

1. Am  finden gleichzeitig die Wahlen

des Bürgermeisters und  
 des Landrats

statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Termin eines zweiten Wahlgangs für diese beiden Wahlen ist der

Datum  
**03.07.2022**

2.

Die Gemeinde ist in folgende  Wahlbezirke <sup>1)</sup> eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums	Wahlraum barrierefrei
001	Belgershain/ Rohrbach	Feldstraße 7, 04683 Belgershain - Grundschule	nein
002	Köhra	Gartenstraße 53 c, 04683 Belgershain – Kindertagesstätte	ja
003	Threna	Am Sportplatz 1, 04683 Belgershain – Schützenhaus	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum

21. Tag v. d. Wahl  
**22.05.2022**

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlpiktogramm). Andernfalls findet sich an dieser Stelle das durchgestrichene Symbol.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses am

Datum, Uhrzeit  
**12.06.2022  
um 16:00 Uhr**

Uhr in der

Ort  
**Stadt Naunhof, Rathaus, Markt 1, 04683 Naunhof**

zusammen.

## Amtliche Bekanntmachungen

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die Wahl des **Bürgermeisters** sind von

Farbe gelber	Farbe.
Farbe weißer	Farbe
Farbe grüner	Farbe
Farbe blauer	Farbe

Die Stimmzettel für die Wahl des **Landrats** sind von

Die Stimmzettel für den zweiten Wahlgang des **Bürgermeisters** sind von

Die Stimmzettel für den zweiten Wahlgang des **Landrats** sind von

Der/Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Es wurden mehrere Wahlvorschläge zugelassen.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, den Beruf oder Stand und die Postleitzahl sowie den Wohnort der nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachten Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge.

- 5.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl wegen eines etwaigen zweiten Wahlganges nicht abgegeben. Beim zweiten Wahlgang soll sie abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und das Filmen in der Wahlkabine sind verboten.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets erfolgen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Absatz 2 KomWG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Absatz 3 KomWG).

## Amtliche Bekanntmachungen

Datum

Für die Bekanntmachung  
Naunhof, den 12.05.2022



Unterschrift

*Anna-Luise Conrad*

Anna-Luise Conrad,  
Bürgermeisterin der Stadt Naunhof

1) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Naunhof im Namen der Gemeinde Belgershain der Beschlüsse der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25. April 2022

#### Teilnehmer:

Herr Thomas Hagenow (Freie Wählervereinigung)  
Herr Hans-Henning Geißler (Liste DIE LINKE)  
Frau Daniela Große (Freie Wählervereinigung)  
Herr Guido Mai (Freie Wählervereinigung)  
Frau Daniela Fischer (Freie Wählervereinigung)  
Herr Mike Schweitzer (Liste AfD)  
Herr Sven Tschiedel (Freie Wählervereinigung)  
Herr Sebastian Voigt (Belgershainer Initiative)

#### ab 19:07 Uhr

Frau Dr. Roswitha Brunzlaff (Liste DIE LINKE)

#### entschuldigt:

Herr Lutz Jünger (Freie Wählervereinigung)  
Herr Lars-Martin Knabe (Freie Wählervereinigung)  
Herr Marc Löbner (Belgershainer Initiative)  
Herr Jens Ulbricht (Freie Wählervereinigung)  
Herr Bernd Weisbrich (Freie Wählervereinigung)

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 19:25 Uhr

Die Sitzung leitete Herr Hagenow, Bürgermeister der Gemeinde Belgershain. Der Gemeinderat war gemäß § 9 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

#### Beschluss-Nr. 19/IV/22

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig den Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Belgershain und Herrn Ralf Garbe, Fliederweg 1, 04683 Belgershain OT Threna für das Vorhaben „Pferdehof Threna“ entsprechend Anlage 2.

#### Beschluss-Nr. 20/IV/22

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pferdehof Threna“ entsprechend Anlage 1.

#### Beschluss-Nr. 21/IV/22

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum 2. Entwurf des B-Plans „Threna, Am Sportplatz-West“ gemäß beigefügtem Abwägungsprotokoll mit Stand vom März 2022.

#### Beschluss-Nr. 22/IV/22

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt den vorliegenden Bebauungsplan „Threna, Am Sportplatz-West“ in der Fassung vom März 2022 als Satzung.

#### Es fand keine nichtöffentliche Sitzung statt.

Belgershain, 05.05.2022

*Hagenow*  
Hagenow  
Bürgermeister

#### für die Bekanntmachung

Naunhof, den 10.05.2022

*Conrad*  
Conrad  
Bürgermeisterin



#### Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen keine Beilagen bei

**Anzeigentelefon: 037208/876-199**

## Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Naunhof



# Öffentliche Bekanntmachung

Amt: Bauamt  
Datum: 11.05.2022

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Naunhof im Namen der Gemeinde Belgershain**

### Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Threna, Am Sportplatz - West“

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Belgershain in der Sitzung vom 25.04.2022 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Threna, Am Sportplatz - West“ für die Flurstücke 53/2, 45/4 und Teile der Flurstücke 53/6, 53/3, 50, 49, 47/1, 47/2, 314, 315 der Gemarkung Threna wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Naunhof, Markt 1 im Bauamt, Zimmer 3.01 während folgender Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.30 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Ergänzend wird der Bebauungsplan im Internet eingestellt und über das Zentrale Landesportal Bauleitplanung zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB; § 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Bekanntmachung:

Naunhof, 11.05.2022

Anna-Luise Conrad  
Bürgermeisterin

